

PATRIMONIUM

Your Partner in Private Markets

Stiftungsreglement

Inkrafttreten: 26.05.2021

Inhalt

Art. 1 - Anlagevermögen	3
Art. 2 - Inhalt und Wert eines Anspruchs	3
Art. 3 - Kapitalzusagen	4
Art. 4 - Ausgabe von Ansprüchen	4
Art. 5 - Sacheinlagen	4
Art. 6 - Rücknahme von Ansprüchen	5
Art. 7 - Zession und Platzierung von Ansprüchen	5
Art. 8 - Auskunft	6
Art. 9 - Anlegerversammlung	6
Art. 10 - Stiftungsrat	6
Art. 11 - Geschäftsführung	7
Art. 12 - Delegationen	7
Art. 13 – Geschäftsbesorgende Gesellschaft	7
Art. 14 - Anlagekomitees	7
Art. 15 - Schätzungsexperten für Immobilienanlagen	8
Art. 16 - Depotbank	8
Art. 17 - Ausübung von Aktionärsrechten	8
Art. 18 - Interne Kontrollen	8
Art. 19 - Geschäftsjahr	8
Art. 20 - Inkrafttreten / Änderung	8

Art. 1 - Anlagevermögen

- I. Für die Vermögensanlage der Anlagegruppen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Anlagestiftungen. Die Anlagerichtlinien bilden den verbindlichen Rahmen für die Vermögensanlage.
- II. Die einzelnen Anlagegruppen setzen sich aus gleichen nennwertlosen und nicht entziehbaren Ansprüchen der Anleger zusammen. Die Ansprüche sind keine Wertpapiere, sie werden buchhalterisch erfasst und können in Bruchteile zerlegt werden.

Art. 2 - Inhalt und Wert eines Anspruchs

- I. Das Recht des Anlegers besteht in der Teilnahme und Beschlussfassung an der Anlegerversammlung, auf Auskunft nach Artikel 8 sowie auf einen Anspruch am Nettovermögen der Anlagegruppe entsprechend seiner Quote.
- II. Bei der Erstemission von Ansprüchen einer Anlagegruppe oder einer Tranche einer Anlagegruppe bestimmt die Geschäftsführung den Preis eines Anspruchs.
- III. Nach der Erstemission bemisst sich der Nettoinventarwert (NAV) eines Anspruchs am jeweiligen Nettovermögen der betreffenden Anlagegruppe am Bewertungstag, geteilt durch die Anzahl der an dieser Anlagegruppe bestehenden Ansprüche.
- IV. Das Nettovermögen einer Anlagegruppe besteht im Wert der einzelnen Aktiven, zuzüglich allfälliger Marchzinsen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten. Bei Immobilienanlagen werden die bei der Veräußerung der Grundstücke wahrscheinlich anfallenden Steuern abgezogen.
- V. Der Wert der Anlagen bemisst sich:
 - a. bei kotierten Wertschriften und kotierten Kollektivanlagen in der Regel nach dem aktuellen Kurswert.
 - b. bei variabel verzinslichen und bei Geldmarkthypothekaranlagen nach deren Nominalwert.
 - c. bei festverzinslichen Hypothekaranlagen nach deren geschätztem Marktwert. Bei der Schätzung stehen Zinsniveau und Restlaufzeit im Vordergrund.
 - d. bei Direktanlagen in Immobilien nach der letzten Schätzung des Verkehrswerts der Grundstücke, sofern keine ersichtlichen, wesentlichen Änderungen seit der letzten Schätzung eingetreten sind. Die Schätzung erfolgt nach einer anerkannten Schätzungsmethode, in der Regel nach der Discounted-Cash-Flow-Methode.
 - e. bei nicht kotierten Wertschriftenanlagen in der Regel nach den Richtlinien der European Private Equity and Venture Capital Association (ECVA).
 - f. bei Mezzanine Finanzierungen zum Nominalwert der ausstehenden Kreditforderung. Falls ein Mezzanine-Kredit bei Fälligkeit nicht bedient wird, muss umgehend die Werthaltigkeit der Forderung geprüft werden und, sofern notwendig, eine angemessene Rückstellung oder Abschreibung vorgenommen werden.
 - g. Bei indirekten nicht kotierten Anlagen und nicht kotierten Kollektivanlagen grundsätzlich nach dem vom jeweiligen Administrator zuletzt bekannt gegebenen Nettoinventarwert. Sind keine aktuellen Kurse verfügbar bzw. entfällt die Bekanntgabe des Nettoinventarwerts vorübergehend, ist darauf abzustellen, wie viel bei einem sorgfältigen Verkauf bzw. einer Rückgabe wahrscheinlich erzielt würde (fair value).

- VI. Die Grundsätze über die Bewertungstage werden durch den Stiftungsrat festgelegt. Die Geschäftsführung entscheidet im Einzelfall über die Durchführung der Bewertung der Anlagegruppen. Auf jeden Fall muss auf die Bilanzierungstichtage, die Ausgabe- und Rücknahmetermine sowie auf die Publikationstermine hin eine Bewertung der Anlagegruppen erfolgen.
- VII. Die Bewertungsmethoden werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt. Abweichungen von den Bilanzierungsgrundsätzen und den Schätzungsmethoden sind im Anhang der Jahresrechnung aufzuführen und zu begründen.

Art. 3 - Kapitalzusagen

- I. Bei Anlagegruppen im Bereich Immobilien, Infrastruktur und alternativer Anlagen kann die Anlagestiftung verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen entgegennehmen.
- II. Rechte und Pflichten aus Kapitalzusagen sind in den Stiftungssatzungen und im Vertrag über Kapitalzusage geregelt. Für die Anlagestiftung entstehen Rechte und Pflichten erst nach Abschluss des Vertrags über Kapitalzusage. Die Geschäftsführung kann den Abschluss von Verträgen über Kapitalzusagen ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- III. Jeder Anleger, dessen Kapitalzusage noch nicht vollständig abgerufen wurde, hat ein Recht auf Teilnahme an jedem Kapitalabruf proportional zu den insgesamt noch nicht abgerufenen Kapitalzusagen. Jeder Anleger, dessen Kapitalzusage noch nicht vollständig abgerufen wurde, ist verpflichtet, bis maximal zur Höhe seiner Kapitalzusage, Kapitalabrufen der Anlagestiftung termingerecht nachzukommen.
- IV. Das Recht der Anleger auf Teilnahme am Kapitalabruf wird ausnahmsweise eingeschränkt, wenn ein Kapitalabruf dazu führen würde, dass der Rest, der noch nicht abgerufenen Kapitalzusage unter einen bestimmten Schwellenwert fällt. Dieser Schwellenwert wird vom Stiftungsrat festgelegt und gilt für alle nach der Festlegung herausgegebenen Kapitalabrufe. Die betroffenen Kapitalzusagen bis zur Höhe des Schwellenwertes werden bei der Beteiligung an Kapitalabrufen prioritär berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt die Beteiligung an Kapitalabrufen proportional.

Art. 4 - Ausgabe von Ansprüchen

- I. Die Ausgabe von Ansprüchen (Emission) erfolgt durch die Anlagestiftung. Die Anlagestiftung legt das Verfahren fest. Beim Verfahren mit Kapitalzusagen erfolgt die Ausgabe via Kapitalabrufe. Bei Sacheinlagen erfolgt die Ausgabe im Austausch gegen die Sacheinlage.
- II. Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt grundsätzlich zu den vom Stiftungsrat bestimmten Ausgabezeitpunkten zum dannzumal gültigen Nettoinventarwert zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission und allfälliger weiterer Kosten.
- III. Der Gegenwert des Emissionspreises von Ansprüchen ist in der Regel in bar zu erbringen. Er kann im Einverständnis mit der Geschäftsführung auch als Sacheinlage erbracht werden.
- IV. Über die Betragshöhe und den Zeitpunkt von Emissionen respektive von Kapitalabrufen entscheidet die Geschäftsführung.

Art. 5 - Sacheinlagen

- I. Sacheinlagen sind zulässig, wenn sie mit der Anlagestrategie vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger nicht beeinträchtigen.

- II. Bei Sacheinlagen in Form von Immobilien muss der Preis der Immobilien durch den unabhängigen Schätzungsexperten der Anlagegruppe bewertet werden. Der unabhängige Schätzungsexperte besichtigt die Grundstücke. Ein zweiter, von der Anlagestiftung und vom ersten unabhängigen Schätzungsexperten unabhängiger Schätzungsexperte, muss die Bewertung überprüfen.
- III. Die Geschäftsführung erstellt einen Bericht, in dem die Sacheinlagen der Anleger einzeln mit ihrem Marktwert am Stichtag der Übertragung sowie die dafür ausgegebenen Ansprüche aufgeführt werden.
- IV. Die Revisionsstelle prüft den von der Geschäftsführung erstellten Bericht zur Sacheinlage. Bei Immobilien beurteilt sie zusätzlich die Begründung eines über dem Schätzwert liegenden Preises.

Art. 6 - Rücknahme von Ansprüchen

- I. Die Anleger können unter Beachtung der bestehenden Kündigungsfristen die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Ansprüche durch die Anlagestiftung verlangen. Der Stiftungsrat legt die Rücknahmetermine, Kündigungsfristen und den Annahmeschluss für Rücknahmen fest. Bei Anlagegruppen mit liquiden Anlagen ermöglicht er grundsätzlich eine tägliche Rücknahme.
- II. Der Rücknahmepreis pro Anspruch entspricht dem Nettoinventarwert pro Anspruch zum Zeitpunkt der Rücknahme abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission und allfälliger weiterer Kosten.
- III. Die Rücknahme der Ansprüche erfolgt ausschliesslich durch die Anlagestiftung. Die Auszahlung erfolgt innerhalb eines Monats nach der Rücknahme. Dasselbe gilt im Falle der aufgeschobenen Rücknahme nach Ziffer IV und V hiernach.
- IV. Der Stiftungsrat kann unter ausserordentlichen Umständen, insbesondere bei Liquiditätsengpässen aufgrund schwer liquidierbarer Anlagen, eine Rücknahmefrist von bis zu 24 Monaten festlegen.
- V. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Anlegerversammlung die Rücknahme von Ansprüchen aller oder einzelner Anlagegruppen bis zu weitere zwei Jahren aufschieben. In einem solchen Fall teilt er dies den betroffenen Anlegern mit.
- VI. Der Stiftungsrat kann Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen bei deren Bildung befristen und für Rücknahmen schliessen.
- VII. Bei geschlossenen Anlagegruppen nach Ziffer VI vorstehend erfolgt die Ausgabe von Ansprüchen nach der Bildung der Anlagegruppe lediglich bei Abruf bestehender Kapitalzusagen.
- VIII. Der Stiftungsrat kann bei der Bildung einer Anlagegruppe in begründeten Fällen eine Haltefrist von höchstens fünf Jahren festlegen.

Art. 7 - Zession und Platzierung von Ansprüchen

- I. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. In begründeten Einzelfällen sowie für wenig liquide Anlagegruppen sind Zessionen und Platzierungen von Ansprüchen, unter der Voraussetzung einer vorgängigen Zustimmung der Geschäftsführung, zulässig. Der Stiftungsrat kann zur Regelung eine Richtlinie erlassen.
- II. Bei Platzierungen von Ansprüchen, werden die am längsten offenen Verträge über Kapitalzusagen prioritär berücksichtigt.

Art. 8 - Auskunft

- I. Die Anleger können von der Anlagestiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen.
- II. Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Präsidenten des Stiftungsrates verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden würde.

Art. 9 - Anlegerversammlung

- I. Die ordentliche Anlegerversammlung findet auf schriftliche Einladung des Präsidenten des Stiftungsrates alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung muss spätestens 20 Tage vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste an alle Anleger erfolgen. Als schriftliche Einladung gilt auch eine Einladung auf elektronischem Weg. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Stiftungsrates sowie diejenigen der Anleger bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Anlegerversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- II. Anträge, die nach Versand der Einladung oder erst in der Versammlung eingebracht werden, können auf Beschluss der Versammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung zu solchen Anträgen ist erst an der nächsten Versammlung möglich. Davon ausgenommen sind Änderungs- und Verwerfungsanträge, welche sich auf die in der Einladung traktandierten Geschäfte beziehen sowie der Antrag auf die Einberufung einer neuen Versammlung.
- III. Die Stiftung führt ein Register der Anleger und ihrer Ansprüche. Teilnahmberechtigt ist, wer im Zeitpunkt des Versands der Einladung zur Anlegerversammlung im Anlegerregister eingetragen ist oder wenn ein laufender Vertrag über Kapitalzusage besteht.
- IV. Die Wahl des Protokollführers sowie der Stimmenzähler erfolgt durch die Anlegerversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden.
- V. Der Präsident des Stiftungsrates führt den Vorsitz der Anlegerversammlung. Bei seiner Abwesenheit wählt die Anlegerversammlung einen Tagespräsidenten.

Art. 10 - Stiftungsrat

- I. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder durch den Präsidenten einzuladen. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- II. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- III. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.
- IV. Beschlüsse auf dem Zirkularweg, als Telekonferenz oder in gemischter Form (physische Präsenz und elektronische Zuschaltung einzelner Mitglieder) sind zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Es gelten analog die Bestimmungen für die Beschlussfassung wie bei einer physischen Sitzung des Stiftungsrates.
- V. Über alle Sitzungen des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist so zu formulieren, dass die im Wortlaut formulierten Beschlüsse nachvollziehbar sind.

Art. 11 - Geschäftsführung

Der Geschäftsführer der Anlagestiftung und sein Stellvertreter werden vom Stiftungsrat ernannt. Sie bilden zusammen die Geschäftsführung der Anlagestiftung. Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt. Die Geschäftsführung ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.

Art. 12 - Delegationen

Der Stiftungsrat kann Aufgaben an Dritte übertragen, sofern die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind insbesondere:

- a. Nach Gesetz und Stiftungssatzungen übertragbare Aufgaben.
- b. Die Übertragung von Aufgaben wird in einem schriftlichen Vertrag festgehalten.
- c. An Dritte übertragene Aufgaben dürfen nur weiterübertragen werden, wenn der Stiftungsrat der Weiterübertragung vorgängig zugestimmt hat und die Bestimmungen über die Aufgabenübertragung eingehalten werden. Die Anlagestiftung und die Revisionsstelle müssen die übertragenen Aufgaben weiterhin kontrollieren beziehungsweise prüfen können.

Art. 13 - Geschäftsbesorgende Gesellschaft

- I. Die geschäftsbesorgende Gesellschaft wird vom Stiftungsrat ernannt. Sie ist für die Verwaltung der Anlagestiftung zuständig. Die vermögensverwaltende Gesellschaft ist für die Vermögensverwaltung der Anlagegruppe zuständig.
- II. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt. Die geschäftsbesorgende Gesellschaft ist für die Abwicklung sämtlicher Geschäfte, die ihr durch Vertrag zugewiesen sind, verantwortlich.
- III. Die Verwaltung der Anlagestiftung umfasst insbesondere:
 - a. Verwaltung und Administration der Anlagestiftung sowie der Anlagegruppen;
 - b. Führung der Buchhaltung sowie Erstellung des Jahresberichts mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang;
 - c. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Preis der Ansprüche;
 - d. Administrative Abwicklung der Ausgaben und Rücknahmen von Ansprüchen;
 - e. Führung des Anlegerregisters;

Art. 14 - Anlagekomitees

- I. Der Stiftungsrat kann für einzelne Anlagegruppen Anlagekomitees einsetzen. Er wählt die Mitglieder und die Vorsitzenden. Die Anlagekomitees bestehen aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern.
- II. Das Organisationsreglement regelt die Aufgaben, die Organisation der Anlagekomitees und die Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder.
- III. Die Amtsdauer der Mitglieder der Anlagekomitees beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.

Art. 15 - Schätzungsexperten für Immobilienanlagen

- I. Der Stiftungsrat beauftragt mindestens zwei natürliche oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz als Schätzungsexperten. Sämtliche Experten müssen die erforderliche Qualifikation aufweisen und unabhängig sein.
- II. Die Stiftungsrat beauftragt die Schätzungsexperten jährlich. Sie sind wieder wählbar.

Art. 16 - Depotbank

Der Stiftungsrat ernennt bei Bedarf eine Depotbank. Die Depotbank muss eine Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes (BankG) vom 8. November 1934 oder eine Zweigniederlassung einer ausländischen Bank nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a BankG sein.

Art. 17 - Ausübung von Aktionärsrechten

Die Anlagestiftung nimmt ihre Aktionärsrechte im Interesse der Anleger aktiv wahr.

Art. 18 - Interne Kontrollen

- I. Der Stiftungsrat sorgt für die ausreichende Kontrolle der mit den Aufgaben betrauten Personen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane sowie die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätspflichten.
- II. Die Anlagestiftung verfügt über ein ihrer Grösse und Komplexität angemessenes internes Kontrollsystem (IKS).
- III. Die Einhaltung der Anlagerichtlinien wird durch eine unabhängige Stelle (Investment Controlling) überprüft.

Art. 19 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Anlagestiftung endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 20 - Inkrafttreten / Änderung

Das vorliegende Stiftungsreglement wurde von der Anlegerversammlung am 26. Mai 2021 genehmigt. Es ersetzt die Fassung vom 29. September 2017 und tritt per 26. Mai 2021 in Kraft.